

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Promotionsordnung der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem

vom 03.12.2025

Aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) und § 32 Absatz 3 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 2 und § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 5 BbgUniMedG erlässt die Gründungskommission die folgende Ordnung¹:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand
- § 5 Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 12 Ablehnung und Annahme der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Disputation
- § 15 Bildung der Gesamtnote
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Verleihung des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Kooperative Promotion
- § 20 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Promotion in der Gründungsphase
- § 22 Inkrafttreten

¹ Genehmigt durch den Gründungsvorstand Wissenschaft am 03. Dezember 2025

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine eigene, selbstständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisgewiss im Fachgebiet beiträgt, nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis wird erbracht durch
 - a) die Dissertation,
 - b) eine mündliche Prüfung als Disputation.

Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.
- (3) Auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens verleiht die MUL-CT die nachfolgenden Doktorgrade:
 - a) Doktorin oder Doktor der Medizin (Dr. med.),
 - b) Doktorin oder Doktor der Medizinischen Wissenschaften (Dr. rer. medic.),
 - c) Doctor of Philosophy (Ph.D.).
- (4) Doktorgrade können auch ehrenhalber (Dr. h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die an der MUL-CT vertretenen Wissenschaften verliehen werden.
- (5) Die MUL-CT kann die Promotion gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführen. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung von Promotionen ist der Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Er wird vom Wissenschaftssenat jeweils für die Dauer von 2,5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dem Promotionsausschuss gehören an:
 - a) vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der MUL-CT,
 - b) zwei promovierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Beschäftigten der MUL-CT,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerin oder einen dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Für jedes weitere Mitglied des Promotionsausschusses kann eine Stellvertretung bestimmt werden, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines Mitglieds dieses mit Stimmrecht vertritt.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über die Zulassung von Gästen zu einzelnen Themen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren,
 - b) Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 - c) Einholung der Gutachten,

- d) Einsetzen der Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren,
- e) Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Arbeit als Dissertationsschrift,
- f) Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen,
- g) Überprüfung des Ablaufs des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird,
- h) Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen,
- i) Entgegennahme von Vorschlägen für Ehrenpromotionen und Beauftragung einer Kommission mit ihrer Prüfung.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des BbgHG.
- (2) Die Zulassung zur Promotion mit dem angestrebten akademischen Grad eines Dr. med. setzt voraus, dass die bewerbende Person:
 - a) erfolgreich das Studium der Humanmedizin an einer Universität in Deutschland abgeschlossen hat (Staatsexamen),
 - b) erfolgreich ein vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und die deutsche Approbation als Ärztin oder Arzt innehat oder
 - c) an der Medizinischen Universität Lausitz - Carl Thiem im Studiengang Humanmedizin als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und mindestens vier Semester des Studiengangs Humanmedizin absolviert hat.

Im Falle des Buchstabens c ist die Zulassungsvoraussetzung nicht mehr gegeben, wenn die Ärztliche Prüfung nach der ärztlichen Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzung für eine Promotion mit dem angestrebten akademischen Grad eines Dr. rer. medic. ist der erfolgreiche Abschluss eines Master-, Staatsexamens- oder universitären Diplomstudiums eines für das Thema der Promotion relevanten Faches an einer Hochschule in Deutschland oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule.
- (4) Voraussetzung für die Promotion zum Grad eines Ph.D. ist ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin im Sinne dieser Ordnung (Absatz 2 Buchstabe a und b) oder eines anderen für das Thema der Promotion relevanten Faches mit dem Abschluss Master oder einem äquivalenten Grad.
- (5) Eine Eignung für die Promotion zum Dr. rer. medic. liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn ein Bachelorgrad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der ECTS-Note A oder einer vergleichbar herausragenden Note in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach an einer Hochschule erworben und ein Eignungsfeststellungsverfahren der MUL-CT erfolgreich durchlaufen wurde. Ablauf und Inhalt des Eignungsfeststellungs-

verfahrens werden vom Wissenschaftssenat festgelegt.

- (6) Über die Zulassung von Personen, die über einen ausländischen Hochschulabschluss, jedoch keine deutsche Approbation als Ärztin oder Arzt innehaben, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer Bewertung der Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn oder einer anderen entsprechenden Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und im Promotionsbüro der MUL-CT einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3,
 - b) welcher Grad angestrebt wird,
 - c) eine Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der MUL-CT für die Übernahme der Erstbetreuung (Betreuerungserklärung),
 - d) ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
 - e) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitsziels,
 - f) die schriftliche Erklärung darüber, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Die Promotion zum Ph.D. erfordert zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem hochschulinternen Auswahlverfahren.
- (4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird von mindestens zwei Betreuungsberechtigten, einer Erstbetreuerin oder einem Erstbetreuer und einer Zweitbetreuerin oder einem Zweitbetreuer kontinuierlich betreut.
- (5) Zur Erstbetreuung berechtigt sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie alle Emeriti oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der MUL-CT. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, oder tritt sie oder er in den Ruhestand, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung der begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Zur Zweitbetreuung berechtigt sind auch promovierte Mitglieder der MUL-CT. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf ihren oder seinen Vorschlag und in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer zugeordnet. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der nicht der MUL-CT angehört, als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuordnen, falls das Thema der Dissertation dies erfordert. Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung

angefertigt werden, die nicht zur MUL-CT gehört, müssen die Annahme des Doktoranden und die Betreuung durch ein Mitglied der MUL-CT, das damit Erstbetreuer im Sinne von Satz 1 ist, erfolgen. In diesem Fall ist ein Mitglied der betreffenden Einrichtung zur Zweitbetreuung berechtigt.

- (6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss mit dem Abschluss einer Promotionsvereinbarung nach Absatz 7. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (7) Promotionsvereinbarungen im Sinne von § 32 Absatz 8 BbgHG regeln konkret die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer sowie der Universität. Sie enthalten mindestens Hinweise zu dem Beginn der Promotion und den regelmäßigen fachlichen Besprechungen mit den Betreuerinnen oder Betreuern sowie einen gemeinsamen Zeitplan für den erfolgreichen Abschluss der Promotion. Im Rahmen der Promotionsvereinbarung ist die Doktorandin oder der Doktorand zur Teilnahme an Angeboten beispielsweise zur Organisation, Methodik, Kommunikation und Leitung in der Wissenschaft, zur fachlichen Vertiefung im Forschungsbereich sowie zu weiteren geeigneten Kursangeboten, einschließlich Doktorandenkolloquien, Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis, zur wissenschaftlichen Interpretation von Studien- und Testergebnissen sowie Risikokompetenz zu verpflichten. Die Kurse sollen für die Doktorandinnen und Doktoranden kostenfrei sein. Zur Teilnahme an den Kursen ist berechtigt, wer als Doktorandin oder Doktorand an der MUL-CT angenommen ist. Eine Kopie der Promotionsvereinbarung ist dem Promotionsausschuss unverzüglich vorzulegen.
- (8) Mit der Annahme der zu promovierenden Person erhält diese den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Dieser Status ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7 und verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten. Als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen,
 - a) wer eine Promotion an der MUL-CT einmal, im Übrigen mehr als einmal, erfolglos versucht hat,
 - b) wem der Doktorstitel aberkannt worden ist oder wer wegen Täuschungsversuches sein Promotionsverfahren abbrechen musste,
 - c) anhand des im Antrag beschriebenen vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation sowie der kurzen Beschreibung des Arbeitsziels erkennbare Gegenstand nicht in die Zuständigkeit der MUL-CT fällt.
- (9) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand einer zu promovierenden Person, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 3 erfüllt, im Falle der Promotion zum Ph.D. zusätzlich erfolgreich an einem hochschulinternen Auswahlverfahren teilgenommen hat, und die Betreuungsberechtigten gewonnen hat, kann im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn anhand der Angaben nach Absatz 2 Buchstabe e) erkennbare

Gegenstand nicht in die Zuständigkeit der MUL-CT fällt.

§ 5 Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus

- (1) Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach Unterzeichnung der Promotionsvereinbarung, sofern nicht die Frist vor Ablauf der Fünf-Jahresfrist auf begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist der Doktorandin oder des Doktoranden durch den Promotionsausschuss um ein weiteres Jahr verlängert wird. Eine Überschreitung der Fünf-Jahresfrist ohne begründete Antragstellung auf Verlängerung schließt die Eröffnung des Promotionsverfahrens aus, es sei denn, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (2) Wird die Doktorandin oder der Doktorand ihrer oder seiner Mitwirkungsverpflichtung entsprechend den Vereinbarungen der Promotionsvereinbarung in schuldhaft zu vertretender Weise nicht gerecht, oder wird ein schwerwiegender Fehlverhalten festgestellt, kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers den Status als Doktorandin oder Doktorand aberkennen.

§ 6

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 - a) die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 - b) eine Erklärung darüber, dass kein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule eröffnet wurde,
 - c) die Dissertation in elektronischer Form,
 - d) eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Universität oder Hochschule vorgelegen hat,
 - e) Nachweise über die Erfüllung der in der Promotionsvereinbarung festgelegten Maßnahmen,
 - f) eine Erklärung an Eides statt, dass die vorgelegte Dissertation selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - g) ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften,
 - h) eine Erklärung, dass
 - i. die Grundsätze gewissenhaften wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten worden sind,
 - ii. im Rahmen der Erstellung der Dissertation keine generativen KI-basierten Tools verwendet worden sind oder generative KI-basierte Tools nur als Hilfsmittel genutzt wurden, der eigene gestalterische Einfluss überwiegt und alle KI-generierten Inhalte entsprechend gekennzeichnet sind,
 - iii. die elektronische Kopie der Dissertation gespeichert und einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden darf,

- iv. die Doktorandin oder der Doktorand nicht aufgrund einer Straftat, die mit einem wissenschaftsbezogenen Fehlverhalten in Zusammenhang steht, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren wegen eines solchen Fehlverhaltens gegen sie oder ihn anhängig ist,
- v. ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen oder eine Rüge im Zusammenhang mit der Verleihung eines akademischen Grades ausgesprochen wurde.

- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen Vorschläge hinsichtlich der Gutachterinnen und Gutachter unter Berücksichtigung von § 11 beigelegt werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe verbunden mit einer Rechtsbelehrung mitzuteilen.
- (3) In dem Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Habilitierte der MUL-CT sind. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll ein fachlicher Vertreter des jeweiligen Promotionsthemas sein. Mitglieder anderer Hochschulen können auf Beschluss des Promotionsausschusses zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.
- (2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Disputation,
 - b) Bewertung der Disputation sowie Festlegung des Gesamтурteils.
- (3) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich. Die Anhörung zur Disputation ist öffentlich. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt vom Promotionsverfahren. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der Fachgebiete der MUL-CT behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen. Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Dissertation kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine unter Mitwirkung mehrerer Autoren erstellte wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen ist, kann für den Dr. med., den Dr. rer. medic. vorgelegt werden:
- Im Regelfall eine publikationsbasierte Dissertation, die aus mindestens einer Originalarbeit besteht, in der die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor fungiert und einer umfassenden zusammenfassenden Darstellung sowie einer weitere wissenschaftliche Veröffentlichung in Mitautorenschaft. Im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abweichen werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall. Die Publikation soll in einer international anerkannten Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderung nach § 1 Absatz 1 erfüllen. Seit dem Erscheinen der Veröffentlichung sollen nicht mehr als zwei Jahre vergangen sein.
 - Eine höchstens 100 Seiten umfassende Arbeit (Monographie), die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden sein.
- Die Einzelheiten zu den Formvorschriften regeln die Ausführungsbestimmungen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Als schriftliche Promotionsleistung für den Ph.D. sollen zwei Erstautorenschaften im Sinne dieser Ordnung sowie eine weitere wissenschaftliche Veröffentlichung in Mitautorenschaft eingereicht werden.
- (4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit und den Namen der Verfasserin oder des Verfassers sowie die Kennzeichnung als eine bei der MUL-CT eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung nennen. Bei fremdsprachigen Dissertationen muss sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von ca. 3 Seiten in deutscher Sprache enthalten.

§ 11 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Über die Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. Das zweite Gutachten wird in der Regel von Gutachterinnen oder Gutachtern erstellt, die außerhalb der MUL-CT tätig sind. Zur Begutachtung berechtigt sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außer-

- planmäßigen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie alle Emeriti oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, soweit sie auf dem Gebiet der angestrebten Promotion durch wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen sind. Die Erst- und Zweitbetreuenden werden in der Regel nicht als Gutachter zugelassen.
- (2) Die Gutachten werden in der Regel jeweils innerhalb von acht Wochen gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. Die Gutachten beurteilen den wissenschaftlichen Wert und die Belastbarkeit des gewählten methodischen Ansatzes sowie die Qualität der wissenschaftlichen Darstellung. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Die Gutachten können Auflagen formulieren, denen vor der Veröffentlichung nachzukommen ist.
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind möglich:
- summa cum laude (0,0) = eine hervorragende Leistung
 - magna cum laude (1,0) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
 - cum laude (2,0) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
 - rite (3,0) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung
 - non sufficit (4,0).
- Die Hebung oder die Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 oder plus 0,3 ist zulässig. Die Note „summa cum laude“ kann nicht gehoben werden, die Note „rite“ kann nicht gesenkt werden und die Note „non sufficit“ kann weder gehoben noch gesenkt werden.
- (4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden oder wenn die Bewertung um mehr als zwei Grade differiert, holt die Promotionskommission auf Vorschlag der Prüfungskommission ein weiteres Gutachten ein. Dieses zusätzliche Gutachten soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen.
- (5) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die Frist ohne Angabe von Gründen um mehr als einen Monat überschritten, kann der Promotionsausschuss einen anderen Gutachter benennen.
- (6) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht im Promotionsbüro der MUL-CT hochschulöffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung der Dissertation sowie der Gutachten wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 12 Ablehnung und Annahme der Dissertation

- (1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden. Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss auf

- der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen.
- (2) Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation, so werden die Gutachten unter Wahrung der Anonymität der Gutachterinnen und Gutachter der Doktorandin oder dem Doktoranden zum Zwecke der eigenen Stellungnahme bekannt gemacht. Die Betreuenden erhalten Kopien der Gutachten. Der Promotionsausschuss prüft diese Stellungnahme und entscheidet über das Einholen weiterer Gutachten, die Überarbeitung oder empfiehlt nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unter Einbeziehung der Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat.
- (4) Lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet.
- (5) In allen anderen Fällen gilt die Arbeit als angenommen.
- (6) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Promotionsausschuss macht die Gutachten der Doktorandin oder dem Doktoranden in anonymisierter Form zugänglich. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach Entscheidung über die Annahme der Dissertation an die Prüfungskommission zu dessen Weiterführung. Hierbei leitet der Promotionsausschuss den Mitgliedern der Prüfungskommission die Promotionsunterlagen zu.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation ist der zu promovierenden Person durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann beim Promotionsausschuss Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Im Fall der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 Absatz 6 bei den Promotionsunterlagen.

§ 13 Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, veranlasst die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Durchführung der Disputation. Sie soll in der Regel binnen drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgehalten werden. Den Termin für die Disputation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest und lädt die Doktorandin oder den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die oder der Vorsitzende die Mitglieder der Prüfungskommission ein und gibt den Termin der Disputation hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Disputation kann nur in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Prüfungskommission stattfinden. Der Promotionsausschuss kann im Verhinderungsfall eines Mitglieds eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. Die Disputation wird in

- deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (3) Die Disputation findet in der Regel öffentlich statt. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen.
- (4) Die Disputation soll in der Regel 45 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert und präsentiert die Doktorandin oder der Doktorand - nicht länger als 20 Minuten - die von ihr oder ihm für die Disputation eingereichten Thesen. Diese sind bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Disputation einzureichen und werden den Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich gemacht. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann die Hochschulöffentlichkeit. Der Vortrag soll in freier Rede in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Über den Ablauf der Disputation ist ein Protokoll zu fertigen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, einen Überblick über die Gegenstände der Diskussion, die Prüfungsleistung und die Noten enthalten muss.
- (5) Wird der Termin für die Disputation ohne ausreichenden Grund versäumt, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 14 Bewertung der Disputation

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Für die Bewertung sind zulässig:
- summa cum laude (0,0) = eine hervorragende Leistung
 - magna cum laude (1,0) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
 - cum laude (2,0) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
 - rite (3,0) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung
 - non sufficit (4,0).
- Die Hebung oder die Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 oder plus 0,3 ist zulässig. Die Note „summa cum laude“ kann nicht gehoben werden, die Note „rite“ kann nicht gesenkt werden und die Note „non sufficit“ kann weder gehoben noch gesenkt werden.
- (2) Ist die Disputation bestanden, legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der Bewertung für die Dissertation und der Bewertung für die Disputation die Gesamtnote der Promotion gemäß § 15 fest.
- (3) Ist die Disputation mit non sufficit bewertet, gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.
- (5) Das Ergebnis der Disputation sowie die Gesamtnote der Promotion gemäß § 15 werden der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission nicht öffentlich bekannt gegeben.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich zu 60 % aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Dissertation und zu 40 % aus der Bewertung der Disputation. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Es gilt folgende Zuordnung zwischen Berechnung der Gesamtnote und Bewertung der Gesamtleistung:
- 0,0 = summa cum laude
 - 0,1 – 1,5 = magna cum laude
 - 1,6 – 2,5 = cum laude
 - 2,6 – 3,0 = rite.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (3) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Dazu liefern sie spätestens drei Monate nach dem Tag der bestandenen Disputation ein digitales Exemplar der Dissertation und fünf daraus generierte Druckexemplare (Pflichtexemplare) in der Bibliothek der MUL-CT ab. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben des Promotionsbüros der MUL-CT. Der MUL-CT wird damit das Recht übertragen, die Dissertation in ihren Datenbanken zu veröffentlichen.
- (5) Die Veröffentlichung der Dissertation als Monografie durch einen gewerblichen Verleger oder im Eigenverlag ist zulässig, wobei ein Hinweis darauf erfolgen soll, dass die Arbeit als Promotionsarbeit an der MUL-CT veröffentlicht ist.
- (6) In besonderen Fällen kann der Wissenschaftliche Vorstand auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Ablieferungsfrist verlängern oder die Veröffentlichung befristet aussetzen. In jedem Fall muss der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.
- (7) Das Promotionsbüro bescheinigt aufgrund entsprechender Mitteilung der Bibliothek, dass die Pflichtexemplare ordnungsgemäß abgegeben wurden und die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.

§ 17 Verleihung des Doktorgrads

- (1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 Absatz 2 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Doktorandin oder der Doktorand erklären dabei, ob ihnen der Doktorgrad in weiblicher oder männlicher Form (Doktorin oder Doktor) verliehen werden soll. Die Urkunde wird in deutscher oder auf Antrag in englischer Sprache erstellt.
- (2) Im Fall von § 3 Absatz 2 Buchstabe c wird die Promotion zum Dr. med. durch Aushändigung der Promotionsurkunde erst vollzogen, wenn ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Humanmedizin an einer Universität in Deutschland (Staatsexamen) erbracht wird. Der Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis vorzulegen. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, gilt das Promotionsverfahren als nicht erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Die Promotionsurkunde muss enthalten:
- den Namen der Universität,

- den verliehenen Doktorgrad,
 - das Promotionsfach,
 - den Titel der Dissertation,
 - den Namen des Erstbetreuers,
 - die Gesamtnote der Promotion gemäß § 15,
 - den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten.
- (4) Die Promotionsurkunde wird entsprechend der universitätsinternen Vorgaben ausgefertigt und von dem Wissenschaftlichen Vorstand unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der Disputation genannt.
- (5) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die MUL-CT kann für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Förderung der Wissenschaft den Doktorgrad ehrenhalber - Dr. h. c. (Doctor honoris causa) verleihen.
- (2) Der Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion muss von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der MUL-CT beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen und durch eine von ihm benannte Kommission geprüft. Für die Zusammensetzung der Kommission gilt § 8 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Auf der Grundlage des Votums der Kommission entscheidet der Wissenschaftssenat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) In der Urkunde über die Ehrenpromotion sind die Verdienste der Kandidatin oder des Kandidaten hervorzuheben. Sie wird abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 2 auf den Tag der Übergabe datiert.

§ 19 Kooperative Promotion

- (1) Promotionen können auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und im Rahmen gesetzlicher Regelungen mit anderen in- und ausländischen zur Durchführung von Promotionen berechtigten Hochschulen oder gemäß § 32 Absatz 5 BbgHG mit einer Fachhochschule auch als kooperative Promotion durchgeführt werden. Die Regelungen für den jeweiligen Fall, sowie die bei Abschluss auszuhändigende Urkunde müssen vor Eröffnung des Verfahrens gemeinsam festgelegt werden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt in Abstimmung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Kooperationspartnern, wobei die Entscheidung über die Eignung des Themas als wissenschaftliches Promotionsvorhaben bei der promotionsführenden Einrichtung liegt. In der Kooperationsvereinbarung sind neben der Benennung der wissenschaftlichen Betreuung mindestens zu regeln:
- Urheber- und Verwertungsrechte,
 - Vertraulichkeit und Datenschutzbestimmungen,
 - Präsenzzeiten und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen,
 - sowie die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen an beiden Einrichtungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden.

- (3) Die Betreuer müssen auf dem Gebiet der angestrebten Promotion durch eine Promotion oder durch wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen sein, die einer Promotion gleichwertig sind. Bei der Begutachtung der Dissertation gemäß § 10 ist ein Mitglied der MUL-CT hinzuzuziehen, das die Berechtigung zur Begutachtung besitzt.

§ 20 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die zu promovierende Person sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der zu promovierenden Person die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Das Promotionsverfahren wird damit abgebrochen.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Entziehung entscheidet der Wissenschaftssenat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer auf Antrag des Promotionsausschusses. Der oder dem Beschuldigten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Doktorkunde ist einzuziehen oder auf andere Weise verkehrsungültig zu machen.
- (3) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die oder der Promovierte
- a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.
- (4) Der Entzug der Lehrbefähigung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BbgUniMedG, BbgHG und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 12 S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S.4) geändert worden ist. Zuständig für die Entscheidung ist der Wissenschaftssenat.

§ 21 Promotion in der Gründungsphase

- (1) Soweit und solange während der Gründungsphase eine ordnungsgemäße Besetzung des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission gemäß § 2 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig möglich ist, dürfen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Studierende anderer Medizinischer Fakultäten in den Kommissionen mitarbeiten.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung während der Gründungsphase entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands der Gründungsvorstand Wissenschaft und an die Stelle des Wissenschaftssenats die Gründungskommission treten.

§ 22 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der MUL-CT in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 04. Juni 2025 (Amtliche Mitteilungen der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem vom 06.06.2025/Nr. 4: Promotionsordnung) außer Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, werden nach den Regelungen der bis zu diesem Tage jeweils geltenden Promotionsordnungen abgeschlossen.

Cottbus, den 03.12.2025